

Im Zweifel für die NutzerInnen!
(© Anton Unterkircher)

Liebe Kolleginnen und Kollegen. In unserer Runde sitzen zum Großteil Menschen, in denen neben dem ArchivarInnenherz auch ein gleich großes ForscherInnenherz schlägt. Das heißt, wir erschließen einerseits Material für die NutzerInnen, andererseits sind wir, jedenfalls wenn ich von unserer Einrichtung rede, selbst unsere besten NutzerInnen. Vor allem bei einer mittelgroßen Einrichtung wie der unseren ist es daher durchaus möglich, dass es zu Interessenskonflikten zwischen den eigenen Forschungsinteressen und jenen der auswärtigen BenutzerInnen kommt. Wir Einrichtungen, die wir unsere Bestände sehr gut kennen und daher auch die interessanten Materialien, die es sich zu veröffentlichen lohnt, sollten daher umso mehr darauf achten, dass NutzerInnen nicht wegen dieser Eigeninteressen abgeblockt werden oder nur eingeschränkt an die Materialien herankommen. Bei großen Einrichtungen ist dagegen die Gefahr, dass die Hausgebräuche und eine starr gehandhabte Benutzungsordnung die NutzerInnenrechte stark einengen.

Wir haben uns die Benutzungsordnungen von mehreren Einrichtungen in dieser Runde auf die BenutzerInnenfreundlichkeit hin angeschaut, auch unsere eigene, und wir sind draufgekommen, dass diese weit stärker die Interessen der Einrichtungen als die der NutzerInnen betonen. Bei uns ist also laut den Benutzungsordnungen nicht „der Kunde König“, sondern aufgrund der dort aufgeführten Gummiparagraphen eher wir die „Archivkaiser“. Und meines Wissens gibt es keine Stelle, an die sich NutzerInnen wenden können, wenn sie sich von uns nicht gut betreut fühlen.

Wir haben auf unserem Thesenblatt daher einige Punkte angeführt, die unserer Meinung nach diskutiert und verbessert werden sollten. Aufgrund der wenigen Zeit, die uns zur Verfügung steht, werde ich einige der dort angeführten Punkte nur anreißen, dann werden meine Kolleginnen auf die Punkte A und C etwas näher eingehen.

In allen Benutzungsordnungen werden konservatorische Gründe genannt, die eine Einsicht in Materialien einschränken oder ganz verhindern können. Dieser Paragraph sollte im digitalen Zeitalter rasch abgeändert oder gestrichen werden. Wenn der konservatorische Zustand von Materialien schlecht ist, dann ist es höchst an der Zeit, diese vor dem endgültigen Zerbröseln zu digitalisieren. Im besten Fall brauchen NutzerInnen also gar nicht mehr zu kommen. Die Digitalisate können zugeschickt oder direkt über einen Internetzugang freigeschaltet werden. Dies ist zwar ein Aufwand, der aber sowieso früher oder später gemacht werden muss und die nächsten NutzerInnen werden von dieser Arbeit noch mehr profitieren, weil sie schneller bedient werden können. Während in der Benutzungsordnung des Deutschen Literaturarchivs zumindest klar aufgelistet ist, welche Gründe es für eine eingeschränkte

Benutzung geben kann, so führen wir in Österreich zusätzlich noch die schöne Formulierung „andere Gründe“. Im schlimmsten Fall könnte darunter auch gemeint sein, dass mir die Nase des / der NutzerIn nicht gefällt!

Eine andere Frage ist wieder einmal neu zu stellen: Warum sollten NutzerInnen nicht ganze Konvolute kopieren dürfen? Wenn man sie mit dem entsprechenden Archivstempel versieht, und das ist auch bei Digitalisaten kein Problem, dann müsste die Formulierung „nur für den persönlichen Gebrauch“ und „darf nicht an Dritte weitergeben werden“ ausreichen.

Besonders kurios finde ich den Passus zur Schadensmeldung: Bei der Ausgabe der Archivalien sollen die NutzerInnen sofort eine Überprüfung auf Vollständigkeit und eventuelle Schäden vornehmen und gegebenenfalls reklamieren. Ich sage, das ist die Aufgabe der Archive, dies vorher zu überprüfen. Nur so kann dann auch tatsächlich nachgewiesen werden, dass der / die NutzerIn ein Blatt beschädigt oder gar entwendet hat. Für die NutzerInnen ist dieser Paragraph eine Zumutung. Wie sollte er denn erkennen, ob ein Eselohr gleich abfallen oder ein Falz bei der nächsten Berührung einreißen wird?

Wir werden jedenfalls unsere Benutzungsordnung ändern und hoffen auf konstruktive Rückmeldungen aus dieser Runde. Und wir haben schon jetzt beispielsweise ausgemacht, dass eine abschlägige Auskunft an unsere NutzerInnen zumindest von einer zweiten Person und bei Nichteinigung vom Institutsvorstand entschieden werden muss. Und im Zweifel sollte die Entscheidung jedenfalls für die NutzerInnen getroffen werden.